

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0264/09	Datum 01.09.2009
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	22.09.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	15.10.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.10.2009	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.11.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Ausschlusssatzung Abwasser

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über den Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht in der Landeshauptstadt Magdeburg (Ausschlusssatzung Abwasser).

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgekosten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes/r FB 62	Sachbearbeiter Thomas Mahncke	Unterschrift AL/FBL FBL 62
---------------------------	----------------------------------	-------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Dr. Dieter Scheidemann Unterschrift	
-----------------------------------	--	--

Termin für die Beschlusskontrolle	01.01.2010
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) waren die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften bis zum 31.12.2006 zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) verpflichtet. In diesem Konzept hatten die Gemeinden flächendeckend u.a. den Stand der Abwasserbeseitigung, die geplanten Maßnahmen sowie die Teile des Gemeindegebietes zu benennen, die nicht an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben. Es bedarf der Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

Auf der Grundlage der Regelungen des Konzessionsvertrages wurde die Erstellung des ABK von der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (AGM) erstellt, mit der Stadt abgestimmt und fristgerecht am 21.12.2006 dem Landesverwaltungsamt als oberer Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung des vorgelegten Konzeptes erfolgte mit Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 16.05.2009.

Ein Bestandteil des ABK ist die Ausweisung von Grundstücken, die bis zum Jahresende 2016 an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen sowie der Grundstücke, die auch nach diesem Zeitpunkt nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

Ein wesentlicher Maßstab bei der Ermittlung und Ausweisung dieser Gebiete und Grundstücke war hierbei ein Kostenvergleich zwischen dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und einer dezentralen Entsorgung (Kleinkläranlage/ Sammelgrube) der Grundstücke. Besonderen Stellenwert nimmt hierbei der Investitionsaufwand für den Anschluss von Grundstücken, Straßen und Ortsteilen an die öffentliche Abwasseranlage ein. Liegt der Investitionsaufwand für die abwassertechnische Erschließung unverhältnismäßig hoch, wird auf die Realisierung dezentraler Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Grundstücken orientiert.

Nach § 151 Abs. 5 WG LSA können die Gemeinden auf der Grundlage ihres genehmigten ABK durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn u. a. eine Übernahme des Abwassers wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes nicht angezeigt ist. Von der Beseitigungspflicht können das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser und der in Absetz- und Ausfaulgruben anfallende Schlamm nicht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss betrifft demgemäß Grundstücke mit Kleinkläranlagen.

Von der gesetzlichen Ermächtigung des § 151 Abs. 5 WG LSA macht die Stadt mit der vorliegenden Ausschlusssatzung Gebrauch und schließt für die in der Satzung ausgewiesenen Grundstücke die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht aus und überträgt diese auf die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke.

Die Aufnahme von betroffenen Grundstücken in die Ausschlusssatzung auf der Grundlage eines genehmigten ABK ist Voraussetzung für die Erlangung von Finanzierungshilfen aus dem Landes-Darlehensprogramm „KLAR“, welches für die Betreiber von Kleinkläranlagen Finanzierungshilfen für die gemäß § 13 Abs. 3 WG LSA bis zum 31.12.2009 umzurüstende Kleinkläranlagen vorsieht.

Anlagen:

Ausschlusssatzung Abwasser